

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1993

Inhalt

Seite

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 (Haushaltsrichtlinien) 145

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1994 und 1995 153

Bekanntmachungen

Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 1993/94 154

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 (Haushaltsrichtlinien)

Vom 15. Dezember 1993

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1991 (GVBl. S. 161) zur Durchführung der Abschnitte 1 und 2 des III. Teils des KVHG zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 folgende Richtlinien:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1994 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit Kirchgeld erhoben werden soll, neue Beschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt III und VI dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1994 und 1995.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Die für die Aufstellung des Haushaltsplans (und für den Kirchgeldbeschuß) geltenden Grundsätze sind im III. Teil Abschnitte 1 und 2 (§§ 12 bis 36)

KVHG sowie in der Durchführungsverordnung hierzu vom 29.11.1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert am 16.4.1991 (GVBl. S. 65), enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

2. Die für die Ausführung des Haushaltsplans geltenden Grundsätze ergeben sich aus dem III. Teil Abschnitt 3 (§§ 37 bis 52) KVHG und der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 hierzu, zuletzt geändert am 24.7.1990 (GVBl. S. 139).
3. In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis (Anordnungssoll) 1992, der Haushaltsplanansatz 1992 und 1993 in den dafür vorgesehenen Spalten anzugeben. Soweit die Haushaltsplanvordrucke bei EDV-Anwendern vom Rechenzentrum vorbereitet werden, sind diese Angaben in den Vordrucken ausgedruckt. *Ab 10.3.1994 druckt bei EDV-Anwendern das Rechnungszentrum anstelle des Ansatzes 1992 das Rechnungsergebnis 1993 aus.*
4. In den Spalten Haushaltsansatz 1994/1995 sind die Planansätze für jedes Jahr gesondert auszuweisen. In Ausnahmefällen kann für beide Haushaltsjahre ein Durchschnittssatz (Jahresbetrag) für beide Jahre veranschlagt werden.
5. Grundsätzlich ist nach der Haushaltssystematik zu veranschlagen und zu buchen (§ 60 Abs. 2 KVHG), soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung von uns empfohlen ist, zum Beispiel Schuldendienst.

Wir bitten, grundsätzlich Einnahmen und Ausgaben nach dem Brutto-Prinzip zu veranschlagen und zu buchen, das heißt nicht nur die als Saldo verbleibende Einnahme oder Ausgabe.
6. Nebenberuflich geführte Kassen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sind monatlich abzuschließen.
7. Es ist darauf zu achten, daß die Erstattungen von Betriebskosten (Mietnebenkosten) vollständig für

Hinweis: Änderungen gegenüber den letzten Haushaltsrichtlinien sind durch *Kursivdruck* gekennzeichnet.

das zugehörige Haushaltsjahr in Einnahme angeordnet werden. Soweit der Mietvertrag keine Regelung trifft und keine Mengenzähler vorhanden sind, bitten wir bei deren Berechnung die Bestimmungen des Landes anzuwenden (siehe Bekanntmachung vom 19.8.1993, GABl. Seite 995) und darauf zu achten, daß monatlich angemessene Abschlagszahlungen erhoben werden. *Auf die Heizkostenverordnung (Rechtssammlung Niens Nr. 62 c) und die Landesdienstwohnungsvorschrift (Rechtssammlung Niens Nr. 93 z) wird verwiesen.*

Wegen der Auswirkungen auf den Finanzausgleich sind bei Mieteinnahmen und -ausgaben die Nebenkosten stets unter einer gesonderten Haushaltsstelle zu veranschlagen und zu buchen (Gruppierung .1952, 5200).

8. Wir bitten, künftig *Einnahmen und Ausgaben* für Baumaßnahmen, die bei der Haushaltsplanaufstellung vorhersehbar sind, im Haushaltsplan (Gruppierungsnummer 9500) zu veranschlagen. Bauvorhaben, deren Notwendigkeit und Realisierung sich erst nach Aufstellung des Haushaltsplans ergeben, sollten in einen Nachtragshaushaltsplan aufgenommen werden, weil damit in der Regel Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsplan in erheblichem Umfang verbunden sind (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 KVHG). Bei größeren Baumaßnahmen empfehlen wir, einen Haushaltsplanteil 02 einzurichten. Wir weisen darauf hin, daß die Baugenehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats die Veranschlagung im Haushaltsplan nicht ersetzt.

Ferner ist zu beachten, daß die laufende Bauunterhaltung, die im wesentlichen der Werterhaltung dient, unter Gruppierungsnummer 5100 zu buchen ist, wertsteigernde Maßnahmen unter der Gruppierungsnummer 9500 und größere Maßnahmen ab 50.000 DM, insbesondere wenn sich die Durchführung voraussichtlich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, bei EDV-Anwendern im Sachbuch 02.

9. *Die Einrichtung weiterer Sachbuchteile (SB 01 ff) setzt voraus, daß der Haushaltsplan in gleicher Weise gegliedert ist. Dies gilt entsprechend für die Gliederung nach Objekt-Nummern.*
10. *Zuführungen zum Investitionshaushalt sind im Sachbuchteil 00 unter Gruppierungs-Nr. 87 in Ausgabe und im SB 02 unter Gruppierungs-Nr. 240 in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen. Von der Verwendung der Gruppierungs-Nr. 319 sollte abgesehen werden, damit die Zuführungen nicht mit der Gruppierungs-Nr. 31 Entnahme aus Rücklagen zusammengefaßt und vermischt werden.*
11. Wenn ein Gemeindezentrum eine Pfarrwohnung enthält, sind die auf die Pfarrwohnung entfallenden Kosten unter Abschnitt 05 nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige gemischt genutzte Gebäude. Das kann in der Weise geschehen, daß zunächst alle Kosten auf einer Haushaltsstelle gebucht und zum Jahresende die entsprechenden Anteile umgebucht werden.
12. *Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der staatlichen Verordnung vom 12.10.1987 grund-*

sätzlich keine Baugenehmigungsgebühren für den Bau von Kirchen, Gemeindehäusern, Kindergärten u.a. zu entrichten sind (Anmerkung Nr. 6 zu § 5 des Landesgebührengesetzes, Rechtssammlung Niens Nr. 92 b).

13. Bewegliche Sachen sind ab 800 DM Anschaffungspreis + MwSt grundsätzlich unter Gruppierungsnummer 942 nachzuweisen.
14. Verfügungsmittel = Kosten für Bewirtungen, Geschenke und ähnliches, bitten wir alle funktionsbezogen zu veranschlagen und zu buchen. *Bei Verfügungsmitteln sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besonders zu beachten. Die Haushaltsansätze dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden (§ 30 KVHG).*
15. *Die Haushaltsrichtlinien sollten allen am Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden, insbesondere allen kassensführenden Einrichtungen der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks.*
16. *Auf die Genehmigungspflicht von EDV-Programmen, die für Kassen- und Buchführung eingesetzt werden sollen (Abschnitt 6 der EDV-Richtlinien, Rechtssammlung Niens Nr. 71 f), wird besonders hingewiesen.*
17. Der Haushaltsplan soll vor der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 26 Abs. 4 Grundordnung in einer Gemeindeversammlung beraten werden.

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 9.7.1991 (GBl. S. 470),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23.11.1971 (GVBl. S. 176),
4. das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 (GVBl. S. 244),
5. Durchführungsverordnung zum Kirchgeldgesetz vom 16.1.1990 (GVBl. S. 47).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992 (GVBl. S. 13) geändert am 21.10.1993 (GVBl. S. 129) und den hierzu vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Durchführungsbestimmungen vom 7.12.1993 (GVBl. 1993, S. 153) berechnet.

2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

V. Aufstellung und Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie den gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen. *Insbesondere die Kirchenmeinden, die nach der Normierung der Zuweisungen durch das Finanzausgleichsgesetz eine Minderzuweisung erhalten, sind dazu aufgefordert. Aufgrund der rückläufigen Steuereinnahmen ist der zur Verfügung stehende Härtestockbetrag erheblich eingeschränkt. Eine Steigerung der Zuweisung aus dem Härtestock gegenüber 1992/93 ist generell ausgeschlossen.*

Für EDV-Anwender gestaltet sich das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan wie folgt:

Vom Rechenzentrum wurden bereits die Vordrucke mit den Eintragungen Rechnungsergebnis 1992 und Haushaltsplan-Ansatz 1992 und 1993 den Kirchengemeinden zugestellt. Mit dieser Unterlage erstellen die Kirchengemeinden den Haushaltsplan 1994 und 1995. Soweit er ohne Härtestock ausgeglichen werden kann, ist sofort der Feststellungsbeschluß zu fassen. Kann der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden, ist nur der Aufstellungsbeschluß zu fassen. Ein eventueller Fehlbetrag ist zum Ausgleich als Härtestockzuweisung einzustellen, über deren endgültige Höhe im Rahmen des Prüfungsverfahrens entschieden wird. In beiden Fällen werden die Haushaltsplandaten durch das Rechnungsbüro – bei Kirchengemeindeämtern direkt – an das Rechenzentrum übermittelt. Dort wird der Haushaltsplan ausgedruckt und an die Kirchengemeinderäte zur Unterschriftsleistung zurückgegeben. Danach ist der Haushaltsplan zur Prüfung beziehungsweise Genehmigung an den Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. *Der festgestellte und genehmigte Plan geht zur Offenlage an die Kirchengemeinde zurück, ebenso der nicht festgestellte, geprüfte Plan. Über den letzteren hat der Kirchengemeinderat unter Verwendung der beigefügten Vordrucke den Feststellungsbeschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist über das Rechnungs-/Kirchengemeindeamt dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Rechnungs-/Kirchengemeindeamt trägt dafür Sorge, daß die endgültigen Planansätze an das Rechenzentrum übermittelt werden.*

Bei Kirchengemeinden, die noch nicht Anwender des automatisierten Finanzwesens sind, wird wie bisher verfahren. Kann der Haushaltsplan ausgeglichen werden, ist sofort der Feststellungsbeschluß zu fassen und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Kann er nicht ausgeglichen werden, ist nur der Aufstellungsbeschluß zu fassen und zur Prüfung vorzulegen.

Nach der Genehmigung ist jeder Haushaltsplan offenzulegen.

VI. Vorschriften für die Erhebung des Kirchgeldes

Die Synode unserer Landeskirche hat am 18.10.1989 (GVBl. S. 244) das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) beschlossen. Ob ein Kirchgeld zu erheben ist, hat jede einzelne Kirchengemeinde zu entscheiden.

Will die Kirchengemeinde das Kirchgeld einführen, dann ist folgender Beschluß zu fassen: „Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 zu erheben.“

Wird die Erhebung beschlossen, sind die Einnahmen unter der Hst. 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 zu buchen. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Gesetz zu entnehmen bzw. werden gesondert mitgeteilt.

Aufgrund der heute erkennbaren negativen Entwicklung beim Kirchensteueraufkommen wird die Einführung der Kirchgelderhebung dringend empfohlen.

VII. Einnahmen

1. Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.
2. Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszus schöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen. Bei den Erbbauzinsen bitten wir Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung vom 6.6.1989 (GVBl. S. 163) zu beachten.
3. Bei Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben.

VIII. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

1. *Auf die Formulierung des Beschlußvermerkes über die Feststellung des Haushaltsplanes wird besonders hingewiesen.*

Im Interesse einer fürsorglichen, zukunftsorientierten Haushaltswirtschaft halten wir dieses Vorgehen für erforderlich. Der Kirchengemeinderat sollte entsprechend beschließen, andernfalls wären Satz zwei bis vier des Vermerks auf dem Haushaltsplan zu streichen. Mit diesem Vermerk soll sichergestellt werden, daß für die Gebäudeunterhaltung bereitgestellte Mittel auch diesem Zweck erhalten bleiben. Die einseitige Deckungsfähigkeit aller Haushaltsstellen zu Gunsten der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 soll ermöglichen, daß im Bedarfsfall Einsparungen an anderer Stelle zu Gunsten von Mehrausgaben bei der Gebäudeunterhaltung eingesetzt werden können.

2. *Die vorsorgliche Finanzpolitik der Vorjahre ermöglicht, daß trotz sinkender Steuereinnahmen die Zuweisungen so erhöht werden können, daß für 1994 3% und 1995 3,5% Personalkostenerhöhungen abgedeckt sind. Bei den allgemeinen Sachkosten ist eine Steigerung um 3,5% je Jahr eingerechnet, ausgenommen Bewirtschaftungskosten, die entsprechend den staatlichen Richtlinien gesenkt wurden.*

Eine verlässliche Zukunftsprognose ist derzeit nicht möglich. Die Auswirkungen der Steuergesetzgebung (Anhebung des Grundfreibetrages), der Bevölkerungsentwicklung und des Austrittsverhaltens der Kirchenmitglieder läßt sich schwer einschätzen.

Da der größte Teil der Ausgaben Personalkosten sind, bitten wir dringend, von Stellen- oder Deputats-erweiterungen abzusehen.

Bei Kirchengemeinden, die durch die Normierung eine Minderzuweisung erhalten, wird in der Regel die übliche Erhöhung durch den abzubauenen Betrag aufgezehrt. Diese Gemeinden müssen ganz besonders durch eine restriktive Haushaltsplanung den Haushaltsausgleich herstellen.

3. *Die Normierung der Steuerzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke hat zur Folge, daß zentrale Mittel nicht mehr wie bisher zur Verfügung stehen. Durch das normierte Zuweisungssystem ergeben sich für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aber auch relativ große Spielräume, um die Belange der gemeindlichen und bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit ausreichend zu fördern. Da Kinder- und Jugendarbeit für die Zukunft unserer Kirche wichtig ist, soll in den Haushaltsplänen Vorsorge dafür getroffen werden, daß diese Arbeit ausreichend und angemessen mit Finanzmitteln ausgestattet wird.*
4. *Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist. Gegebenenfalls ist durch Rücklagenentnahme sicherzustellen, daß beim Jahresabschluß in der Haushaltsrechnung kein Fehlbetrag verbleibt.*
5. *Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift - siehe § 18 VerwO vom 22.8.1978, GVBl. S. 185, zuletzt geändert am 24.7.1990, GVBl. S. 140 -) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gemäß § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18.12.1973, zuletzt geändert am 5.11.1991, GVBl. S. 136) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.11.1982 Az. 57/831-4043; GVBl. 1982 S. 212).*
6. *Nach Prüfungsfeststellungen werden in der Praxis fast für jeden Zweck Sparbücher angelegt. Sehr oft genügt ein Sparbuch, wenn die Zweckbindung in der Buchhaltung nachgewiesen wird. Es sollte davon abgesehen werden, Rechnungen unmittelbar aus Sparbüchern zu begleichen. Stattdessen*

sollten die Rechnungen, mit Auszahlungsanordnung versehen, der zuständigen Kasse übergeben werden. Bei der derzeitigen Zinslage sollte geprüft werden, ob die Sparbestände nicht beim GRF angelegt werden können.

Ferner ist es notwendig, die Konten aller kirchengemeindlichen Einrichtungen zu erfassen, ihre Bezeichnungen ggf. noch auf den Namen der Kirchengemeinde zu ändern sowie für alle Konten Befreiung von der Zinsabschlagsteuer beim Finanzamt zu beantragen, sofern dies noch nicht geschehen ist (Runderlaß vom 5.3.1993 Az. 54/41).

7. *Soweit Kollekten für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind diese nach Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts häufig nicht in das Opferbuch eingetragen. Damit fehlen die Kontrollunterschriften der die Kollekten zählenden Kirchenältesten. Wir bitten, derartige Kollekten künftig ausnahmslos in das Opferbuch einzutragen. Hierzu weisen wir auf die Bekanntmachungen vom 17.1.1969, 11.4.1978 und 3.6.1992 betreffend Kollekten (Rechtssammlung Niens Nr. 53 a bis c) sowie vom 31.7.1989 betreffend Opfer (GVBl. S. 167) hin.*
8. *Einnahmen und Ausgaben aller Einrichtungen (zum Beispiel Kantorei, Jugendarbeit), deren Träger die Kirchengemeinde ist, sind in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan aufzunehmen. Grundsätzlich nimmt die Einheitskasse alle Kassengeschäfte dieser Einrichtungen wahr. In Ausnahmefällen ist spätestens zum Abschluß eines Rechnungsjahres unter Vorlage der Belege mit der Einheitskasse abzurechnen. Den Abrechnungen sind Kopien der Kassenbücher und Kontoauszüge beizufügen.*
9. *1995 wird das neue Gesangbuch zum Verkauf kommen und finden Ältestenwahlen statt. Wir bitten, dafür entsprechende Mittel bereitzustellen. Ob, wie bisher, zu den Kosten der Wahlen zusätzlich zentrale Mittel zur Verfügung gestellt werden können, ist nach heutigen Erkenntnissen ausgeschlossen.*

B. Gebühren der Rechnungsämter

1. *Die Gebühren der Rechnungsämter wurden seit 4 Jahren nicht erhöht. Die gestiegenen Personalkosten bedingen daher eine Erhöhung ab 1994. Von den Rechnungsämtern wird als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung (einschließlich Rechnungsstellung) in der Regel bis zu 3,-- DM je Kassenbucheintrag und 135 DM jährlich pro Personalfall berechnet.*
2. *Anstelle eines Pauschalsatzes je Kassenbucheintrag von 3,-- DM können die Gebühren mit bis zu 0,5% der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitaleinlagen bleiben unberücksichtigt.*
3. *Der Pauschalbetrag von 3,-- DM je Kassenbucheintrag und der Betrag von 135 DM jährlich pro Personalfall können unterschritten werden, wenn das Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.*

4. Überträgt eine Kirchengemeinde (mit selbständigem Rechner) dem Rechnungsamt die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 2,20 DM je Buchung erhoben.
5. Die Vergütung der nebenberuflichen Rechner richtet sich nach der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/91, GVBl. S. 45.

C. Personalaufwand

1. Die Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind mit einer Steigerung von 3% für 1994 und von 3,5% für 1995 (für je 13 Monate) zu berechnen. Das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von rund 4,8% für den Haushaltszeitraum. Als Basis ist der Monatsbetrag Dezember 1993 ohne Weihnachtszuwendung zu nehmen.
2. Für die Berechnung der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter (AR-N) i.d.F. vom 22.4.1993 (GVBl. S. 74).
3. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan und eine Personalkostenberechnung (Stand 31.12.1993) beizufügen. Der Stellenplan, der nur die Funktion, Stellendeputate und Vergütungsgruppen ausweist, ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen. Die Personalkostenberechnung soll die Nachprüfung der im Haushaltsplan eingestellten Beträge ermöglichen und ist aus Datenschutzgründen nicht offenzulegen.
4. Die vorhandenen Stellen dürfen im Haushaltszeitraum 1994/1995 nicht ausgeweitet und neue Stellen dürfen nicht errichtet werden. Ist im Ausnahmefall aus dringenden Gründen des Dienstes die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen für den Haushaltszeitraum 1994/1995 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stellen während des Haushaltszeitraumes, die nicht im Stellenplan eingeplant sind oder von Stellen im Stellenplan, die im Zuge der Haushaltsplanprüfung nicht genehmigt werden konnten, ist mit besonderem Antrag einzuholen.
5. Nach dem Beschluß der Landessynode vom 21.10.1993 wird erwartet, daß die notwendigen Haushaltskonsolidierungen durch Prioritätensetzung, Einsparung von Sachkosten und Personalkosten-einsparungen vorgenommen werden. Bei dieser Vorgabe können künftig keine Deputatserweiterungen genehmigt werden, ohne daß triftige Gründe (zum Beispiel Inbetriebnahme eines Gemeindezentrums) geltend gemacht werden. Insbesondere größere Kirchengemeinden sind aufgefordert, diesem Beschluß der Landessynode Rechnung zu tragen.

D. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindearbeit (z.B. Kindergottes-

dienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - Niens Nr. 46) ist Jugendarbeit von der öffentlichen Hand zu fördern. Zuschüsse für entsprechende Aktivitäten werden in der Regel im Rahmen von Jugendplänen gewährt.

E. Bauunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen. Siehe auch Abschnitt VIII A 1. dieser Richtlinien.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ sind vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer 2,5% als Beitrag der Kirchengemeinden veranschlagt. Diese Mittel werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, frei verfügbaren Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst oder besondere, von der Landeskirche empfohlene Projekte im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7450 vorsehen. Spenden dafür sind unter Hst. 3500.2200 einzusetzen.

IX. Zuweisung zur Vergütung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusG) vom 29.4.1987 (GVBl. S. 75) den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet; zur Zeit 35% des nachgewiesenen Vergütungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 0200.0432 zu veranschlagen.

X. Zuweisungen für die Diakonischen Werke (Gemeindedienst), Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Diakoniestationen (Sozialstationen, Hauspflege)

A. Diakonisches Werk (Gemeindedienst)

1. Für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) sind unter Beachtung des ab 1.1.94 geltenden Kontenrahmens sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

Wir verweisen hierzu auf die Rechtsverordnung vom 14.9.93 (GVBl. S. 157) und die Richtlinien vom 7.12.93 (GVBl. S. 157) und nehmen weiterhin Bezug auf die stattgefundenen Schulungen. Entsprechende Vordrucke werden mit den Haushaltsplanvordrucken versandt. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist der Vordruck Wirtschaftsplan zu verwenden.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) normierte Zuweisung für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) ist Teil der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinde und bei Hst. 9310.0230 zu vereinnahmen. Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt 2110 ist unter Hst. 2110.8410 zu verausgaben und im Sonderhaushalt unter Hst. 2110.2400 zu vereinnahmen.

Für den Bereich der Diakonischen Werke führt das FAG (§ 12) aus: Die Zuweisungen an die Diakonischen Werke SOLLEN zweckbestimmt verwendet werden. Das bedeutet, daß dieser Zuweisungsteil nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe für einen anderen Zweck eingesetzt werden darf.

Mit dieser Normierung entfallen künftig alle bisherigen Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Übernahme und Ausweisung von Personalkosten. Alle Mitarbeiter in diesem Bereich werden faktisch als Bedienstete der einzelnen Einrichtung behandelt und die Personalkosten originär in der Rechnung der einzelnen Einrichtungen gebucht. Dafür gibt es ab 1992 die normierte Zuweisung. Die Personalkosten sind deshalb grundsätzlich unter Gruppierung 4230/4250 zu veranschlagen und zu buchen. Ausnahme: Kosten nach dem Beihilferecht. Diese werden aus zentral verwalteten Mitteln auf Antrag erstattet.

2. Zum Nachweis der Personalkosten aller Stellen und eventueller Ersätze ist eine Personalkostenberechnung unter Verwendung des dafür vorbereiteten Vordrucks zu erstellen.

B. Kindertagesstätten

1. Der Elternbeitrag im Regelkindergarten ist für das Erstkind, soweit kein höherer erforderlich ist, für 1994 auf mindestens DM 90,--, für 1995 auf mindestens DM 95,-- pro Monat (bei 12 Monatsbeiträgen) festzulegen. Die Beträge für Zweitkinder sollten um 30% des Betrages für das Erstkind ermäßigt werden, für Drittkinder entfällt der Beitrag.
2. In Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (länger als die Regelwochenöffnungszeit von 30,25 Stunden), ist der Beitrag auf monatlich mindestens DM 120,-- (1995 auf DM 130,--) festzusetzen. Bitte beachten Sie, je geringer die Anzahl der verlängerten Öffnungszeiten in Anspruch nehmenden Kinder und je länger die Öffnungszeit ist, umso höher müssen die Beiträge angesetzt werden.
3. In Einrichtungen mit Frühgruppenbetreuung (zusammenhängende Öffnungszeit von sechs bis sieben Stunden) ist der Beitrag bedingt durch den höheren Personalaufwand auf monatlich mindestens DM 120,-- (für 1995 auf DM 130,--) festzusetzen.

4. Für Kinderkrippen und Schülerhorte ist ein Betrag von mindestens DM 320,--, für Kindertagesstätten von mindestens DM 250,-- (jeweils ohne Essensbeitrag) anzusetzen.

Seit 1. Oktober 1993 erhalten bestehende und gemäß § 45 KJHG zugelassene Horte eine Pauschalförderung analog der Einrichtungen Hort an der Schule. Die Antragsstellung geht direkt an die Regierungspräsidien und nicht, wie bei den Personalkostenzuschüssen des Landes für Kindergärten, über die Jugendämter. Die Zuschußempfänger erhalten einen pauschalen Zuschußbetrag pro Hortgruppe entsprechend der jeweiligen Gruppengröße. Für Gruppen mit weniger als fünf Kindern wird kein Zuschuß gewährt. Soweit möglich sollte dieser Zuschuß bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt werden.

Das Essensgeld ist gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden. Das Essensgeld (evtl. Überschüsse) darf nicht zweckentfremdet werden (siehe Rundschreiben des Diakonischen Werkes vom 4.1.1988, Az. 82/1-30-hä).

Die Elternbeitragssätze nach B 1 sind für 1994 mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg abgesprochen.

Im übrigen empfehlen wird dringend, die Elternbeiträge im Abbuchungsverfahren einzuziehen.

5. Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.
6. Spenden und Einnahmen aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinnahmt werden.

Auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans erscheint die Hst. 2210.6600 „Verbrauchsmittel“. An dieser Stelle ist die früher als Spielgeld bezeichnete Summe für Verbrauchsmaterialien (Stifte, Kleber, Papier etc.) auszuweisen. Der Berechnung sollten DM 2,50 bis DM 3,00 pro Kind und Monat zugrunde gelegt werden.

Für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist eine eigene Hst. 2210.5540 vorgesehen.

7. Nach § 8 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 17.01.1983 (GVBl. Seite 73) betragen die Zuschüsse des Landes zur Zeit 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Das Nähere ist in der Personalkostenzuschußverordnung und den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 3.3.1983 (GVBl. S. 77 ff) geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen

sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Personalkostenzuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

8. Die Zuschüsse des Landes werden aber nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushaltsplan 221, bei EDV-Anwendern auf der letzten Umschlagseite zu erläutern. Die Kirchengemeinden *sollen versuchen*, mit den politischen Gemeinden Verträge auf der Basis einer Beteiligung von mindestens 70% an den nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Betriebskosten abzuschließen. Eventuelle Erweiterungen oder Anbauten sind nur genehmigungsfähig, wenn die Kommune die gesamten Kosten trägt.

C. Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen

1. Für die noch nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan 251 aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) angemessene Beiträge zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen führen. Wir verweisen hierzu auf das Merkblatt des Diakonischen Werkes vom 20.12.1988 und den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.6.1989, Az. 83/41 (Rechtssammlung Niens Nr. 45 s), der wie folgt ergänzt wird:

Übersteigen 50% der Mitgliederbeiträge den fälligen Betrag für Gebührennachlässe an Mitglieder, dann kann der nicht in Anspruch genommene Betrag ins nächste Jahr zur Abdeckung eventueller Erhöhungen *als Haushaltsausgabereist* übertragen oder einer dafür bestimmten Rücklage zugeführt werden.

Satzungen der Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine sind in das Beiheft aufzunehmen.

2. Für die Buchführung sind die Verordnung über die Rechnungslegung der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Landeskirche in Baden (VO-Sosta) vom 15.2.92 (GVBl. S. 189), die Richtlinien zur VO-Sosta vom 15.9.92 (GVBl. S. 190) und die dazu mit Erlaß vom 26.2.93 versandten Buchungsbeispiele anzuwenden.
3. Für die Diakonie-/Sozialstationen in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinde-Verbandes (e.V.) oder eines Kirchenbezirks ist nach § 2 i.V.m. § 1 VO-Sosta die kaufmännische Buchführung anzuwenden. Bei kaufmännischer Buchführung ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
4. Die Diakonie-/Sozialstationen erheben Gebühren gemäß einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung (siehe Richtlinien des Ministeriums

für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung (MAGFS) für die Förderung von Sozialstationen vom 16.3.1991 (Nr. 41-7070 Ziff. 1.5) und die *entsprechenden Mitteilungen des Diakonischen Werkes in der jeweils neuesten Fassung* (z.Z. Schreiben vom 1.1.1993 Az. 87-73 D/Sch)).

5. Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen für *Behandlungs- und Grundpflege* einen Pauschalbetrag je Hausbesuch. *Die Verhandlungen über Erhöhungen ab 1.10.93 sind bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen. Über die Ergebnisse werden die Träger gesondert unterrichtet.*
6. Nach Ziffer 5.2.1 der Richtlinien des MAGFS für die Förderung von ambulanten Diensten durch das Land Baden-Württemberg vom 16.3.1991 werden den Trägern der anerkannten Sozialstationen für die fachlich qualifizierte Pflegedienstleitung, wenn die Sozialstation außer der Pflegedienstleitung noch über mindestens acht Vollzeitstellen für Pflegefachkräfte verfügt DM 15.000,--, für Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachausbildung DM 8.300,-- und für Berufspraktikantinnen/-praktikanten DM 4.150,-- als Zuschuß gewährt.

Für Pflegedienstleitungen in kleineren Sozialstationen wird ein Zuschuß von 50 vom Hundert bzw. 75 vom Hundert des vorgenannten Betrages gewährt, wenn die Sozialstation außer der Pflegedienstleitung noch über vier bzw. sechs Vollzeitstellen für Fachpflegekräfte verfügt.

Für teilzeitbeschäftigte Fachpflegekräfte können entsprechend ihrer arbeitsvertraglich festgelegten zeitlichen Inanspruchnahme Zuschüsse in Höhe von 25 vom Hundert, 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert des für einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter gewährten Zuschusses bewilligt werden.

Pflegekräfte, die am 31. Dezember 1990 vom Land gefördert wurden, die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien jedoch nicht mehr erfüllen, werden bis zu ihrem Ausscheiden entsprechend der bisherigen Regelung weiter gefördert.

7. Bei der Finanzierung durch die Landkreise ist durch eine Empfehlung des Landkreistages vom 16.3.1993 eine neue Situation entstanden, die Fortsetzung der eingespielten Finanzierung ist nicht mehr ohne weiteres gegeben. Mit Änderung des Finanzierungskonzeptes auf der Seite der Landkreise ist zu rechnen. Zur Vorbereitung fälliger Verhandlungen mit den Landkreisen sind die Verhandlungspositionen im Einzelfall mit dem Diakoniereferat im Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen.
8. Entsprechend der durchweg eingehaltenen Regelung zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muß auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden, daß die politischen Gemeinden entweder eine *Defizitbeteiligung* (nach Abzug der Landes-, Kreis- und Krankenkassenzuschüsse) oder eine *pro Kopfbeteiligung je nach Finanzbedarf der Station* zusagen. Bei Abschluß neuer Verträge oder der Verlängerung bisher laufender ist unbedingt hierauf zu achten.

9. Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, ist deren Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde als Anlage beizufügen. Zuweisungen an die Station sind im Haushaltsplan unter Hst. 2550.7491 zu veranschlagen und nur auszuführen, wenn ein Defizit nachgewiesen wird. Abschlagszahlungen können unter Abrechnungsvorbehalt geleistet werden, aber nur, wenn der Wirtschaftsplan vorliegt. Als Nachweis bitten wir eine Fertigung des Jahresabschlusses dem Rechnungsbogen beizufügen; falls der Jahresabschluß desselben Jahres noch nicht vorliegt, gilt das für den Abschluß des Vorjahres.
10. Auf die Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u.a. ist zu achten.
11. Arbeiten Diakonie-/Sozialstationen und Krankenpflagestation auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen, werden für die Genehmigung des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan und gegebenenfalls die Bilanz der/des jeweiligen Partner(s) benötigt.

XI. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe des FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992, GVBl. S. 13). Die Höhe der Zuweisungen einschließlich der für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

Die Zuweisung für das Diakonische Werk wird an dieses ausbezahlt, um Umbuchungen zu vermeiden.

2. Auch nach Änderung des FAG dürften sich die Gemeindegliederzahl und/oder die Steuerzuweisung als geeignete Berechnungsgrundlage für die Bezirksumlage anbieten. Wenn die Steuerzuweisung als Grundlage genommen wird, empfehlen wir nur von der Regelzuweisung nach § 4 FAG auszugehen, unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 8 FAG.

Um eventuell extreme Mehr- oder Minderleistungen ausgleichen zu können, können auch beide Möglichkeiten kombiniert angewandt werden.

3. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1993) mit Personalkostenberechnung als Anlage beizufügen. Auch hierzu sind zur Vereinheitlichung die aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt VIII C verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Nummer 4).

4. Für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks sind unter Beachtung des ab 1.1.94 geltenden Kontenrahmens sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Bei kaufmännisch geführten Rech-

nungen ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans des Kirchenbezirks. Mit der Normierung der Zuweisung an die Diakonischen Werke entfällt die Aufteilung nach Personal- und Sachkosten. Ebenso entfällt die Ablieferung von Personalkostenzuschüssen Dritter. Der diesbezügliche Erlaß vom 18. März 1988 Az. 81/2005 wird deshalb aufgehoben. Die Zuweisung wird künftig in einem Betrag und zwar in monatlichen Raten zum 15. eines Monats direkt an den Rechtsträger Diakonisches Werk ausbezahlt. Sie ist unter Hst. 2110.0230 zu veranschlagen.

Für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ist ein Stellenplan nach neuem Muster zu erstellen und eine Personalkostenberechnung, die dem bisherigen Stellenplan entspricht. Bei der Personalkostenberechnung bitten wir insbesondere die Spalte „Prozentuale Aufteilung des Beschäftigungsgrades in Arbeitsgebiete“ vollständig auszufüllen.

5. Soweit kein eigener Rechtsträger eingerichtet ist, sind die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2110.2410 und 2110.8420 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2110.8410 einzusetzen.

Besteht ein eigener Rechtsträger, dann ist die Zuweisung an den Diakonieverband im Haushaltsplan des Kirchenbezirks unter Hst. 2110.8410 zu veranschlagen.

6. Zuweisungen an einen Diakonieverband bzw. an eine Bezirksdiakoniestelle eines anderen Kirchenbezirks sind unter Hst. 2110.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes über die Höhe der Umlage ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.
7. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist – soweit nicht EDV-Anwender – ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind.
8. Auch für den Haushaltszeitraum 1994/1995 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Die bisherige Pauschalzuweisung für diese Reisekosten ist mit der normierten Zuweisung abgegolten. Dies findet Berücksichtigung durch den Einbezug der Fläche der Kirchenbezirke in die Berechnungsgrundlagen.
9. Für die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen auf Kirchenbezirksebene, bitten wir auf Antrag des Diakonischen Werkes, unter Berücksichtigung der Struktur des Kirchenbezirks – entsprechend der Absprachen mit den Fachberatern – pro Gruppe durchschnittlich DM 30,-- unter der

Haushaltsstelle 2210.6400 vorzusehen. Die Reisekosten bitten wir unter Hst. 2210.6100 zu veranschlagen.

10. Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist durch die Bezirkssynode sofort zu beschließen, wenn der Haushaltsplan mit dem bisherigen Bezirksumlagebetrag ausgeglichen ist.
11. Kann der Bezirkskirchenrat den Haushaltsplan nur mit einer erhöhten Umlage ausgleichen, ist der Entwurf des Haushaltsplans zuerst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Hiernach beschließt die Bezirkssynode über die Feststellung des Haushaltsplans und legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

XII. Diakonieverband

1. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan des Diakonieverbandes ist vom Vorstandsvorsitzenden aufzustellen. Ist der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan mit der Zuweisung der Landeskirche, sonstigen Einnahmen und mit den bisherigen Umlagen der Kirchenbezirke ausgeglichen, kann er von der Verbandsversammlung beschlossen und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Andernfalls ist der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben im Entwurf zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Die Zustimmung der Bezirkssynoden über die Höhe der Umlage ist zuvor einzuholen und dem Haushaltsplan beizufügen.
2. Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro auszulegen. Der Auslegungsort ist den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbandes liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche nach dem FAG an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Die Zuweisung der Landeskirche ist unter Hst. 2110.0230, zu veranschlagen und zu buchen.
4. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VII, VIII, und XI gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XIII. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltsplan-Entwürfe sind alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 1994, in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen (S. 35 Abs. 1 KVHG).

Karlsruhe, den 15. Dezember 1993

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1994 und 1995

Vom 7. Dezember 1993

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1991 (GVBl. 1992, S. 13), geändert durch kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1993 (GVBl. S. 129), folgende Durchführungsbestimmungen:

1 Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 1994 und 1995 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

- 1.1 Für die Regelzuweisung nach § 4 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz
in 1994 12,33 DM je Punkt,
in 1995 12,76 DM je Punkt,
- 1.2 für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 6 Finanzausgleichsgesetz
 - 1.2.1 zur Gebäudeunterhaltung
in 1994 13,40 DM je Punkt,
in 1995 14,07 DM je Punkt,
 - 1.2.2 zur Gebäudebewirtschaftung
in 1994 13,15 DM je Punkt,
in 1995 13,61 DM je Punkt,
- 1.3 für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Absatz 11 Finanzausgleichsgesetz
in 1994 12,77 DM je Punkt,
in 1995 13,22 DM je Punkt,
- 1.4 für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz
in 1994 13,42 DM je Punkt,
in 1995 13,89 DM je Punkt,
- 1.5 für die Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen nach § 9 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz
in 1994 6,43 % Steigerung des in 1992 festgestellten Bedarfs,
in 1995 10,16 % Steigerung des in 1992 festgestellten Bedarfs,
- 1.6 für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz
in 1994 12,19 DM je Punkt,
in 1995 12,62 DM je Punkt.

2. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1993

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

Bekanntmachungen

OKR 15.12.1993
Az. 65/20

Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 1993/94

Nachstehend wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 1993/94 vom 19. August 1993 - Az.: VV 2810-32 - bekanntgegeben:

Für die landeseigenen Dienstwohnungen, bei denen die Heizkosten nach § 20 der Landesdienstwohnungsvorschriften pauschal zu erheben sind, werden die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt festgesetzt:

1. Bei Verwendung von festen Brennstoffen 13,60 DM,

für Wohnungen, die an eine Öl-
heizung angeschlossen sind
je m² Wohnfläche/Jahr.

11,70 DM

2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kW je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei landeseigenen Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe

P 20630 B